

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die unschädliche Beseitigung von Fleischbeschaukonfiskaten
in der Stadt Bielefeld
(Konfiskatverordnung)

vom 20. Juni 1973
veröffentlicht am 26. Juni 1973

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 28. Oktober 1969 (GV NW S. 732/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV NW 1970 S. 22, ber. S. 89), des § 7 des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 (RGBl I S. 1463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1970 (BGBl I S. 1711) und des § 1 des Gesetzes über die Kosten der Schlacht tier- und Fleischschau (Fleischbeschaukostengesetz) vom 24. Juni 1969 (GV NW S. 449/SGV NW 7832) wird von der Stadt Bielefeld als Kreisordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld vom 13. Juni 1973 für das Gebiet der Stadt Bielefeld folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriff der Konfiskate

Konfiskate im Sinne dieser Verordnung sind die bei den Schlachtungen anfallenden, zum menschlichen Genuß stets untauglichen Schlachttierteile einschließlich der ungeborenen Tiere (Föten) mit Eihäuten (§ 35 der Ausführungsbestimmungen A - AB. A - über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland vom 1. November 1940 - RMBl S. 296 - in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 30. Juli 1970 - BGBl I S. 1178 - und die bei der Fleischschau als untauglich für den menschlichen Genuss beurteilten Tiere und Fleischteile (§§ 32 bis 34 AB. A).

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung ist die Stadt Bielefeld als Kreisordnungsbehörde - Veterinäramt -.
- (2) Zuständig für die unschädliche Beseitigung der Konfiskate ist die Tierkörperbeseitigungsanstalt in Detmold-Bentrup (Kreis Lippe).

§ 3

Sammeln, Aufbewahren und Abliefern der Konfiskate

- (1) Im öffentlichen Schlachthof, den die Fleischerinnung Bielefeld betreibt, und in allen gewerblichen Schlachtstätten innerhalb der Stadt Bielefeld sind sämtliche Konfiskate in Konfiskatbehältern zu sammeln. Außer Konfiskaten und Schlachtabfällen dürfen andere Gegenstände in die Konfiskatbehälter nicht eingebracht werden. Schlachtabfälle dürfen in den Konfiskatbehältern erst dann Aufnahme finden, wenn sämtliche Konfiskate untergebracht sind.
- (2) Im öffentlichen Schlachthof, den die Fleischerinnung Bielefeld betreibt, und gewerblichen Schlachtstätten mit größerem Anfall an Konfiskaten sind verschließbare Konfiskaträume auf Kosten der Unternehmer einzurichten.

- (3) Konfiskate sind so zu lagern, dass sie für den Beauftragten der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt leicht erreichbar sind. Sie sind so aufzubewahren, dass sie vor Frost und unmittelbarer Sonneneinwirkung geschützt sind, die Umgebung nicht durch üble Gerüche nachteilig beeinflussen und eine unbefugte Entnahme ausgeschlossen ist.
- (4) Das Aufstellen gefüllter Konfiskatbehälter im Freien ist nicht zulässig.
- (5) Die gesammelten Konfiskate sind der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt abzuliefern. Die zuständige Behörde kann nach § 7 Abs. 3 des Fleischbeschgesetzes im Einzelfall eine anderweitige Verwendung der Konfiskate zulassen.
- (6) Außerhalb des öffentlichen Schlachthofes, den die Fleischerinnung Bielefeld betreibt, haben die Beschauer beschlagnahmte ganze Tierkörper oder größere Fleischteile, deren Aufbewahrung in den vorhandenen Behältern nicht möglich ist, unverzüglich der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt zu melden.
- (7) Bis zur Abholung sind solche Konfiskate in einem geeigneten Raum unter Verschluss so aufzubewahren, dass ihre unbefugte Entnahme und Verwendung sowie eine nachteilige Beeinflussung der Umgebung ausgeschlossen sind.

§ 4

Konfiskatbehälter

- (1) Die Konfiskatbehälter müssen wasserdicht und aus nicht rostendem Metall oder aus gleichwertig widerstandsfähigen, hygienisch einwandfreien, nicht rostenden Werkstoffen sein.
- (2) In jeder Schlachtstätte muss mindestens ein Konfiskatbehälter vorhanden sein. Darüber hinaus sind, falls erforderlich, weitere Konfiskatbehälter aufzustellen.
- (3) Die Konfiskatbehälter müssen so verschließbar sein, dass eine unbefugte Entnahme der eingeworfenen Teile nicht möglich ist.
- (4) Der Unternehmer der Schlachtstätte hat die Konfiskatbehälter auf seine Kosten zu beschaffen und innerhalb der Schlachtstätte aufzustellen. Er ist auch für die Reinigung, die Desinfektion und den einwandfreien Zustand der Konfiskatbehälter verantwortlich.

§ 5

Konfiskaträume

- (1) Die Konfiskaträume müssen so beschaffen und gelegen sein, dass Schlacht- und sonstige Räume, in denen Fleisch behandelt wird, hygienisch nicht nachteilig beeinflusst werden. Für die Konfiskat-Transportfahrzeuge der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt müssen die Konfiskaträume ungehindert erreichbar sein.
- (2) Die Konfiskaträume müssen ihrer Größe und Einrichtung nach zur Aufnahme ganzer geschlachteter Tiere oder von Teilen derselben geeignet sein.
- (3) Sie müssen mit festen Wänden, Böden und Decken versehen, ortsfest und fest verschließbar sein.
- (4) Sie müssen sich in gutem baulichem Zustand befinden, trocken, be- und entlüftbar, ausreichend belichtet sein sowie über einen Kalt- und Warmwasseranschluss verfügen.

- (5) In ihnen muss der Fußboden massiv, wasserundurchlässig, gegen Fett und Fettsäuren widerstandsfähig und leicht zu reinigen sein sowie ein allseitiges Gefälle nach einer geruchsicheren und verschleißbaren Abflussstelle haben.
- (6) Die Wände müssen bis zur Decke mit glasierten Platten oder mit einem glatten, hellfarbenen, abwaschbaren Anstrich oder Belag versehen sein. Die Decken müssen mit heller, nicht abblätternder Farbe gestrichen sein.
- (7) Türen zum Konfiskatraum müssen verschließbar und dürfen nicht aus Holz sein. Sie müssen auf beiden Seiten eine glatte, leicht zu reinigende Oberfläche aufweisen. Zur Desinfektion des Schuhwerks der den Konfiskatraum verlassenden Personen ist eine geeignete Einrichtung zu schaffen.
- (8) An Fenstern und sonstigen Be- und Entlüftungseinrichtungen müssen Schutzvorrichtungen vorhanden sein, die das Eindringen von Insekten verhindern.

§ 6

Verschluss der Konfiskatbehälter und der Konfiskaträume

- (1) Die zuständige Tierkörperbeseitigungsanstalt hat die Konfiskatbehälter und die Konfiskaträume mit Schlössern zu versehen. Der Unternehmer der Schlachtstätte trägt die Kosten der Schlösser und Schlüssel.
- (2) Schlüssel zu den Konfiskatbehältern dürfen nur der zuständige Be- schauer, Beauftragte der zuständigen Behörde und der Unternehmer der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt oder sein Beauftragter besitzen.
- (3) Für die Konfiskatbehälter und Konfiskaträume auf dem öffentlichen Schlachthof, den die Fleischerinnung Bielefeld betreibt, dürfen auch die Beauftragten der Schlachthofverwaltung Schlüssel besitzen.
- (4) Die Konfiskatbehälter und Konfiskaträume sind abgeschlossen zu halten, solange Konfiskate in ihnen enthalten sind. Sie dürfen nur von den in den Absätzen 2 und 3 genannten Personen geöffnet werden.

§ 7

Reinigung und Desinfektion der Konfiskatbehälter und Konfiskaträume

- (1) Der Unternehmer der Schlachtstätte hat die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung genannten Konfiskatbehälter und Konfiskaträume unmittelbar nach Abholung der Konfiskate gründlich mit heißer Reinigungslösung zu reinigen und mit einem sicher wirkenden Desinfektionsmittel zu entkeimen.
- (2) Zeitweise nicht benutzte Behälter und Räume sind im übrigen ständig sauber und frei von tierischen Schädlingen und üblen Gerüchen zu halten.
- (3) Der Unternehmer der Schlachtstätte hat verunreinigte Standplätze der Konfiskatbehälter und Orte, an denen Konfiskate außerhalb von Konfiskatbehältern oder -räumen aufbewahrt werden (§ 3 Abs. 6 dieser Verordnung) gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 8

Abholung der Konfiskate

- (1) Die zuständige Tierkörperbeseitigungsanstalt hat die Konfiskate mit geeigneten Fahrzeugen (Konfiskat-Transportfahrzeuge) wöchentlich mindestens einmal, in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Oktober wöchentlich

mindestens zweimal, in regelmäßigen Abständen abzuholen. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

- (2) Nach § 3 Abs. 6 dieser Verordnung aufbewahrte Konfiskate hat die zuständige Tierkörperbeseitigungsanstalt ohne Verzug abzuholen.
- (3) Für den öffentlichen Schlachthof, den die Fleischerinnung Bielefeld betreibt, gelten die vertragsgemäß festgesetzten Abholtermine.
- (4) Bei der Abholung der Konfiskate hat der Unternehmer der Schlachtstätte dem Beauftragten der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt unentgeltlich Hilfe zu leisten.
- (5) Erfüllt die zuständige Tierkörperbeseitigungsanstalt ihre Abholverpflichtungen nicht, so hat der Unternehmer der Schlachtstätte die zuständige Behörde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 9

Konfiskat-Transportfahrzeuge

- (1) Die Konfiskat-Transportfahrzeuge müssen den Vorschriften der Zweiten Durchführungsverordnung zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 17. April 1939 (RGL. I S. 807) entsprechen und so ausgestattet sein, dass keine üblen Gerüche nach außen dringen und der Transportinhalt von außen nicht sichtbar ist.
- (2) Die Transportfahrzeuge und die Verladegeräte sind unmittelbar nach dem Gebrauch in der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Dies gilt auch für die aus den Konfiskaträumen abtransportierten Behälter.

§ 10

Unschädliche Beseitigung der Konfiskate

Die Konfiskate sind in der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt nach den Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 1. Februar 1939 (RGL. I S. 187) und der Ersten Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 23. Februar 1939 (RGL. I S. 332) unschädlich zu beseitigen.

§ 11

Zuwiderhandlungen

- (1) Wer gegen die Vorschriften der §§ 3 bis 10 dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig.
- (2) Für jeden Fall einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung wird hiermit eine Geldbuße angedroht.

§ 12

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in den Bielefelder Tageszeitungen "Neue Westfälische" und "Westfalen-Blatt" in Kraft.

Sie tritt am 31. Dezember 1992 außer Kraft.